

1. Pflichten der antragstellenden Personen und der Leistungsberechtigten

Wer Eingliederungs- oder Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu nennen und auf Verlangen des zust. Leistungsträgers als Beweisurkunden vorzulegen/ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 SGB I). Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen obliegen die Mitwirkungspflichten der gesetzlichen Vertretung.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn die leistungsberechtigte Person und die im selben Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Für Sozialhilfeleistungen besteht sie auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind.

Insbesondere mitzuteilen sind:

- Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse (z. B. Umfang Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung),
- der Wechsel der Krankenkasse,
- Anträge auf Zahlungen anderer Sozialleistungen (z.B. Rente aus Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u.a.),
- Rechtsbehelf/Rechtsmittel (z. B. Widerruf, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger,
- gerichtlich geltend gemachte privatrechtliche Forderung der leistungsberechtigten Person,
- vermögensrechtliche oder körperliche Schäden der leistungsberechtigten Person durch Dritte,
- beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs-, Einrichtungs- oder Wohnortwechsel (Umzug),
- Änderungen beim Sorgerecht minderjähriger leistungsberechtigter Personen,
- wenn die leistungsberechtigte Person o. ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt, auch vorübergehende Abwesenheit ist anzugeben; Bsp.: längere Krankenhaus- o. Kuraufenthalte, Tod, Trennung),
- wenn eine weitere Person in den Haushalt oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen wird
- Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit),
- Sonstige Einkommen, wie z. B. Zimmervermietung, Renten, Pensionen, Treuegelder, Entschädigungen, Abfindungen, Eingang rückständiger Forderungen, Lotteriegewinn, Erbschaft, Darlehen, Betriebskostenguthaben,
- der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost),
- Änderungen im Bestand vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf/Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung u. ä.).

Wer Eingliederungs- oder Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Können leistungsberechtigte Personen durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

2. Informationen zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen (§ 41a SGB XII).

Ab sofort geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer sind vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen.

Nach der Rückkehr kann der Leistungsbezug im Rahmen der allg. Voraussetzungen wiederaufgenommen werden. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Reisedokumente, Fahrpläne, Tankbelege o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

3. Grenzen der Mitwirkung

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Eingliederungshilfe steht, wenn sie dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand selbst beschaffen kann als die antragstellende Person. Darüber hinaus können Angaben, welche die antragstellende Person oder nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

4. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Eingliederungs- und/oder Sozialhilfeleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsbe-rechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer häusliche oder wirtschaftliche Verhältnisse falsch angibt oder erforderliche Mitteilungen an den zust. Leistungsträger unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.